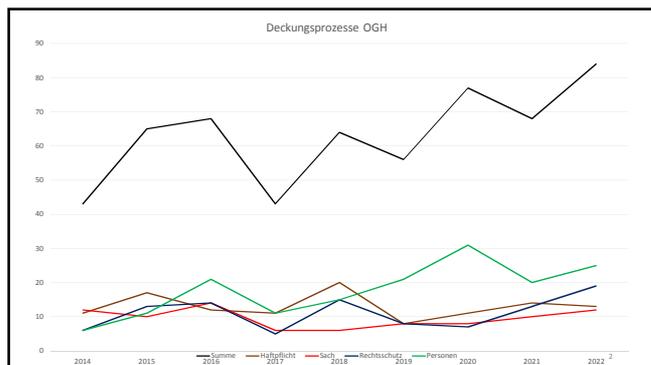


6. Schadenkonferenz in Velden
14./15. September 2022

Neues vom OGH
Versicherungsrechtliche
Entscheidungen 2022/2023

Dr. Wolfgang Reisinger

1



Bemerkenswertes im 1. Halbjahr 2023

- Der neue Senat hat sich eingespielt
- Etlisches an Musterprozessen des VKI
- Versicherungen nicht so erfolgreich wie sonst
- „Abgasproblematik“ dominiert die Rechtsschutzversicherung
- Unterdurchschnittliche Anzahl bei Unfallversicherungen

3

Inhalt

- Allgemeines Versicherungsrecht
- Kfz-Versicherung
- Haftpflichtversicherung
- Sachversicherung
- Personenversicherung
- Exkurs: Abgasskandal und Rechtsschutzversicherung

4

Inhalt Allgemein / Kfz / Haftpflicht (alle 7 Ob)

• 154/22f	Dauerrabatt	Kündigung durch VN aus wichtigem Grund
• 204/22h	Repräsentantenhaftung	Verhalten des Mieters nicht zurechenbar
• 63/23z	Verjährung	Deckungsablehnung an Mitversicherten
• 39/23w	Aufklärungspflicht	Verdacht der Alkoholisierung nicht nachgewiesen
• 142/22s	grobe Fahrlässigkeit	Nichtanziehen der Handbremse
• 93/23m	Deckungsumfang	Unterschied Deckung / Haftung
• 117/22i	Ausschlüsse	gemietete Sachen in der Privathaftpflicht
• 136/22h	Ausschlüsse	Wissen des Geschäftsführers zurechenbar
• 178/22k	Ausschlüsse	Umfang des Kfz-Ausschlusses
• 33/23p	Ausschlüsse	Umfang des Luftfahrausschlusses
• 158/22v	Deckungsumfang	Gefahr des täglichen Lebens

5

Inhalt Sachversicherung (alle 7 Ob)

• 134/22i	Haushalt	Wiederherstellungsklausel
• 162/22g	NatKat	Wiederherstellungsklausel
• 132/22w	Feuer	Wiederherstellungsklausel
• 220/22m	Leitungswasser	Lagerung über dem Fußboden
• 184/22t	Leitungswasser	Bruch einer angeschlossenen Einrichtung
• 3/23a	Reise	Geltungskontrolle diverser Klauseln
• 203/22m	Reise	Unfallverletzung nach Einreiseverbot
• 54/23a	Reise	Einschränkungen nicht benachteiligend
• 60/23h	Sturm	ausgetretenes Wasser aus Swimmingpool
• 62/63b	Seuchen-BU	AVB nicht gröblich benachteiligend
• 106/22x	BUFT	Betriebsschließung iZm COVID-19

6

Inhalt Personenversicherung

- 153/22h Leben Wahlrecht auf Rentenleistung zulässig
- 210/22s Kranken Leistungsänderung muss begründet werden
- 202/22i Kranken Folgen einer kosmetischen Operation
- 190/22z Unfall Einwand erst im Prozess
- 209/22v Unfall progressive Invaliditätsleistung
- 212/22k Unfall Unfallfiktion muss kein Unfall sein
- 28/23b Unfall Einjahresfrist der Invalidität ist Ausschluss
- 65/23v Unfall seelische Fehlhaltungen als Unfallfolge

7

OGH 7 Ob 154/22f vom 23.11.2022

- Problem: Dauerrabattrückforderung
- Sachverhalt:
 - Der Versicherer verwendet eine Regelung, wonach bei Vertragsbeendigung im 1. Jahr 90% der Prämie zu bezahlen sind, im 2. Jahr 80%, im 3. Jahr 70% und nach jedem Jahr 10% weniger.
 - Als Berechnungsgrundlage wird immer die zum Auflösungszeitpunkt nach Maßgabe des Vertrages aktuelle Jahresprämie herangezogen.
 - Bei Kündigung durch den Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles wird keine Nachschussprämie verrechnet.
 - Der VKI begehrt die Unterlassung dieser Vereinbarung.

8

OGH 7 Ob 154/22f vom 23.11.2022

- Argument des VKI:
 - Diese Klausel sei gröblich benachteiligend und intransparent.
- Parteien:
 - Kläger Verein für Konsumenteninformation
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Unterlassung
- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (HG Wien)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
 - OGH bestätigt

9

OGH 7 Ob 154/22f vom 23.11.2022

- Lösung:
 - Es wird nur der Fall von der Nachschussprämienzahlungspflicht des VN ausgenommen, dass der Versicherer den Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigt.
 - Hingegen wird etwa die Kündigung des Versicherungsvertrages durch den VN bei Vorliegen eines vom Versicherer gesetzten wichtigen Grundes nicht von der Verrechnung der Nachschussprämie ausgenommen, weshalb die Klausel schon aus diesem Grund gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB ist.

10

OGH 7 Ob 154/22f vom 23.11.2022

- Anmerkung:
 - Die Dauerrabattrückforderung ist auch aus anderen Gründen unzulässig:
 - Der VN muss im Falle einer Vertragsbeendigung in den ersten beiden Jahren mehr nachzahlen, als er für diesen Zeitraum an Vorteil erhalten hat.
 - Zudem ist die Formulierung auch sprachlich falsch. Bei Vollendung jeden weiteren Jahres verringert sich der Prozentsatz nämlich nicht um 10 Prozent, sondern um 10 Prozentpunkte, um zum gewünschten Ergebnis zu kommen.
 - Intransparenz liegt auch deshalb vor, weil bei der Nachforderungsberechnung auf die zum Auflösungszeitpunkt aktuelle Jahresprämie abgestellt wird, die der Höhe nach noch ungewiss ist.

11

OGH 7 Ob 204/22h vom 21.2.2023

- Problem: Repräsentantenhaftung
- Sachverhalt:
 - Der VN ist Eigentümer des versicherten Wohngebäudes. Er wohnt jedoch nicht dort, sondern hat das Haus seit ca. 10 Jahren vermietet.
 - Am 14.2.2021 wird das Gebäude durch einen Brand beschädigt. Ursache des Brandes ist die unterlassene Reinigung der Feuerungsanlage durch den befugten und zuständigen Rauchfangekehrer und den dadurch nicht entdeckten rostigen Blinddeckel.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

12

OGH 7 Ob 204/22h vom 21.2.2023

- Argument des Versicherers:
 - Der VN habe gegen die in der Vorarlberger Feuerpolizeiordnung enthaltene Vorschrift verstoßen, die Feuerungsanlagen regelmäßig wiederkehrend reinigen zu lassen.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 70.000
- Ergebnis:
 - II. Instanz stattgegeben (OLG Innsbruck)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

13

OGH 7 Ob 204/22h vom 21.2.2023

- Lösung:
 - Der VN vereinbarte mit dem Mieter mündlich bei Abschluss des Mietvertrages vor 10 Jahren, dass sich dieser um die Reinigung der Feuerungsanlage kümmert.
 - Nach ständiger Rechtsprechung ist die in Deutschland entwickelte Repräsentantentheorie aus dem VersVG nicht ableitbar.
 - Das Verhalten eines Dritten kann daher nicht zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

14

OGH 7 Ob 204/22h vom 21.2.2023

- Anmerkung:
 - Gefahrerhöhung liegt nicht vor, weil die jahrelange, mangelnde wiederkehrende Reinigung der Feuerungsanlage schon im Zeitpunkt des Antrages auf Abschluss des Versicherungsvertrages bestand.
 - Ein Organisationsverschulden des VN wurde bereits vom Berufungsgericht verneint, weil er mangels jeglicher Verdachtsmomente gegen die Verlässlichkeit des Mieters davon ausging, dass sich dieser entsprechend der Vereinbarung um die regelmäßige Reinigung der Feuerungsanlage kümmern wird.

15

OGH 7 Ob 63/23z vom 24.5.2023

- Problem: Verjährung
- Sachverhalt:
 - Der Kläger wird am 18. August 2018 bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Er ist Mitarbeiter der S. AG und zum Zeitpunkt des Unfalles Versicherter einer Kollektivunfallversicherung beim beklagten Versicherer.
 - Am 26.8.2019 übermittelt die S. AG der Beklagten einige Unterlagen des Klägers unter Bekanntgabe seiner Anschrift und Mobiltelefonnummer und Bezugnahme auf diesen Versicherungsfall mit der Bitte, mit dem Kläger direkt Kontakt aufzunehmen.
 - Der Versicherer lehnt mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 gegenüber dem Kläger die Deckung qualifiziert ab.
 - Der Kläger bringt am 11.8.2021 die Klage ein.

16

OGH 7 Ob 63/23z vom 24.5.2023

- Argument des Versicherers:
 - Der Anspruch des Versicherten sei verfristet.
- Parteien:
 - Kläger Versicherter
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 220.000
- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Graz)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

17

OGH 7 Ob 63/23z vom 24.5.2023

- Lösung:
 - Wenn dem Mitversicherten ein eigener Anspruch gegen den Versicherer zusteht, sind dem Versicherer ihm gegenüber auch dieselben Rechte zuzugestehen wie gegenüber dem VN.
 - Die Ablehnung im Sinne des § 12 Abs 3 VersVG kann daher in diesen Fällen auch gegen den Mitversicherten erfolgen.

18

OGH 7 Ob 63/23z vom 24.5.2023

- Anmerkung:
 - Obwohl § 12 Abs 3 VersVG ausdrücklich den VN als Adressaten der qualifizierten Mahnung nennt, hat der OGH bereits in den Entscheidungen 7 Ob 125/98b und 7 Ob 157/05x ausgesprochen, dass eine qualifizierte Mahnung auch an den Versicherten erfolgen kann, um den Beginn der Verjährungsfrist in Gang zu setzen.
 - In beiden Fällen handelte es sich zwar um mitversicherte Personen in der Haftpflichtversicherung, doch sieht der OGH offenbar keine Ursache, diese Regelung nicht auf mitversicherte Personen in anderen Sparten auszudehnen.

19

OGH 7 Ob 39/23w vom 22.3.2023

- Problem: Aufklärungspflicht in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
 - Die VN hat am 12.5.2021 nach 23.00 Uhr einen Verkehrsunfall, bei dem sie mit ihrem PKW gegen die Leitplanke stößt.
 - Im Schock beschließt die VN umzukehren und stößt dabei neuerlich gegen die Leitplanke.
 - Die Polizei wird nicht verständigt.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

20 20

OGH 7 Ob 39/23w vom 22.3.2023

- Argument des Versicherers:
 - Die VN habe es verabsäumt, die nächstgelegene Polizeidienststelle vom dem Unfall zu verständigen.
- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 35.000
- Ergebnis:
 - II. Instanz stattgegeben (OLG Innsbruck)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

21

OGH 7 Ob 39/23w vom 22.3.2023

- Lösung:
 - Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, es sei der Versicherung nicht gelungen, eine konkrete Verdachtslage für eine Alkoholisierung und Übermüdung der Klägerin zu beweisen, hält sich im Rahmen der oberstgerichtlichen Judikatur und ist im Einzelfall nicht zu beanstanden.
 - Die festgestellte Übertretung des § 4 Abs 5 StVO durch die Klägerin allein schafft noch keine Verdachtslage für eine Alkoholisierung.

22

OGH 7 Ob 39/23w vom 22.3.2023

- Anmerkung:
 - In 7 Ob 12/21x hat der OGH Leistungsfreiheit angenommen, obwohl der Sachverhalt durchaus vergleichbar war.
 - Im vorliegenden Fall geriet der VN offenbar zum Vorteil, dass sie bereits am nächsten Tag Fotos von der Unfallstelle anfertigte und den Versicherer verständigte.
 - Interessant wäre allenfalls gewesen, was die VN vor dem Unfall um 23.00 Uhr unternommen hat. Daraus lassen sich nämlich oftmals Anhaltspunkte für eine mögliche Alkoholisierung gewinnen.

23

grobe Fahrlässigkeit in der Kfz-Kaskoversicherung

- OGH 7 Ob 142/22s vom 23.11.2022:
 - Der VN stellt sein Fahrzeug auf einem Abstellplatz vor einem Fischteich ab und verlässt es, ohne den ersten Gang ordnungsgemäß einzulegen und ohne die Parkbremse zu aktivieren.
 - Er lässt das Fahrzeug für einen Zeitraum von ein paar Minuten unbeaufsichtigt. Währenddessen löst sich der erste Gang und das Fahrzeug rollt in den Teich.
 - Bei dem bestehenden Gefälle von 3% bis 6% hätte sowohl die elektronische Parkbremse als auch das ordnungsgemäße Einlegen des ersten Ganges für sich allein ein Wegrollen des Fahrzeuges verhindert.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

24

Lösung

- Selbst der Verstoß gegen Schutzgesetze wie etwa die StVO bedeutet als solcher nicht schon grobe Fahrlässigkeit, sondern muss der ohne Zweifel objektiv besonders schwere Verstoß auch subjektiv schwerstens vorwerfbar sein.
- Bei dem hier bestehenden geringen Gefälle hätte schon das ordnungsgemäße Einlegen des ersten Ganges ohne zusätzliche Aktivierung der elektronischen Parkbremse ein Wegrollen verhindert.
- Mangels Erkennbarkeit dieses Umstandes kann vom Kläger nicht eine Kontrolle durch nochmaliges Einlegen des Ganges verlangt werden.

25

OGH 7 Ob 93/23m vom 28.6.2023

- Problem: Unterschied Haftung / Deckung
- Sachverhalt:
 - Der VN wird vom Feuerversicherer der Hauseigentümerin in Anspruch genommen, weil er widerrechtlich, ohne jegliche gewerberechtliche Grundlage und Genehmigung eine Kfz-Werkstätte mit einer Hebebühne und Schweißgeräten betrieben hat.
 - Dadurch entstand ein Schaden von rund € 300.000,--.
 - Der Privathaftpflichtversicherer lehnt die Deckung ab.

26

OGH 7 Ob 93/23m vom 28.6.2023

- Argument des Versicherers:
 - Die Tätigkeit des VN falle nicht unter die Gefahr des täglichen Lebens.
- Parteien:

• Kläger	Versicherungsnehmer
• Beklagter	Versicherer
• Streitwert	Feststellung
- Ergebnis:

• I. Instanz	abgewiesen (HG Wien)
• II. Instanz	aufgehoben (OLG Wien)
• OGH	Rekurs zurückgewiesen

27

OGH 7 Ob 93/23m vom 28.6.2023

- Lösung:
 - Die Frage der zivilrechtlichen Haftpflicht des VN ist im Haftpflichtprozess zwischen ihm und dem Geschädigten zu klären, während der Befreiungsanspruch des VN, wenn er strittig ist, zwischen ihm und dem Versicherer im Deckungsprozess geprüft werden muss.
 - Im Deckungsprozess sind deshalb Feststellungen über die Tatfragen, die Gegenstand des Haftpflichtprozesses sind, für den Haftpflichtprozess nicht bindend, daher überflüssig und, soweit sie getroffen wurden, für die Frage der Deckungspflicht unbeachtlich.

28

OGH 7 Ob 93/23m vom 28.6.2023

- Anmerkung:
 - Diese beispielhaft klare Entscheidung ist all jenen zu empfehlen, die Schwierigkeiten haben, zwischen Haftung und Deckung zu unterscheiden.
 - Haftungsfragen sind im Haftungsprozess zu klären, Deckungsfragen im Deckungsprozess.
 - Die erste Instanz hat relativ locker die Klage ohne Durchführung eines Beweisverfahrens allein auf Basis von Dokumenten abgewiesen.

29

OGH 7 Ob 117/22i vom 28.9.2022

- Problem: Ausschlüsse in der Privathaftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN verursacht in einer Mietwohnung einen Wasserschaden an einem Parkettboden.
 - Der Gebäudeversicherer zahlt und regressiert.
 - Der Privathaftpflichtversicherer lehnt die Deckung ab.

30

OGH 7 Ob 117/22i vom 28.9.2022

- Argument des Versicherers:
 - Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen, die der VN entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen hat, seien ausgeschlossen.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung
- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (BG Bad Ischl)
 - II. Instanz abgewiesen (LG Wels)
 - OGH Revision zurückgewiesen

31

OGH 7 Ob 117/22i vom 28.9.2022

- Lösung:
 - Eine Einschränkung des Ausschlusses auf bewegliche gemietete Sache ist der Bedingungslage nicht zu entnehmen.
 - Der vom klaren Wortlaut der Versicherungsbedingungen gedeckten Ansicht des Berufungsgerichts, Haftpflichtansprüche in Ansehung aller gemieteten Sachen seien demnach ebenso wenig versichert wie dem VN selbst zugefügte Schäden, setzt der Revision keine weiteren Argumente entgegen.

32

OGH 7 Ob 117/22i vom 28.9.2022

- Anmerkung:
 - Baubestandteile und Gebäudezubehör wie etwa Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden sowie Wand- und Deckenverkleidungen gehören nur dann zum Wohnungsinhalt der Haushaltsversicherung, soweit dafür keine Entschädigung aus einer Gebäudeversicherung verlangt werden kann.
 - Vermutlich gibt es in der Gebäudeversicherung eine Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers dahingehend, dass ein Regress nur bei grober Fahrlässigkeit möglich ist. Ob grobe oder nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt, ist aber im Haftungsprozess zu klären und nicht im Deckungsprozess.

33

OGH 7 Ob 136/22h vom 25.1.2023

- Problem: Ausschlüsse in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Der Versicherungsvertrag (Beginn 1.1.2017) umfasst auch vorsätzliche, während der Vertragslaufzeit vorgenommene Handlungen.
 - Nicht ersetzt werden jedoch Schäden, die durch Personen verursacht werden, von denen ein versichertes Unternehmen bei Versicherungsbeginn bzw. bei Einschluss in die Versicherung wusste, dass sie bereits einmal eine vorsätzliche Handlung begangen haben.
 - Einer der Mitglieder des VN war die O. Hausverwaltung. Deren alleiniger Geschäftsführer begann (spätestens) 2012 Veruntreuungen und setzte dieses Verhalten bis zu seiner Selbstanzeige im März 2019 fort.

34

OGH 7 Ob 136/22h vom 25.1.2023

- Argument des VN:
 - Das Wissen des Geschäftsführers der Hausverwaltung über die Malversationen sei weder ihm noch der Hausverwaltung zuzurechnen.
- Parteien:
 - Kläger Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder der Wirtschaftskammer Österreich
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 182.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (HG Wien)
 - II. Instanz stattgegeben (OLG Wien)
 - OGH abgewiesen

35

OGH 7 Ob 136/22h vom 25.1.2023

- Lösung:
 - Das Risiko für eine vertrauensunwürdige Person soll nicht versichert sein.
 - Eine juristische Person hat für das Verhalten und die Kenntnisse ihrer Vertretungsorgane einzustehen.
 - Das Wissen des Alleingeschäftsführers über bereits vor Versicherungsbeginn von ihm verursachte vorsätzliche Schädigungen ist der versicherten Hausverwaltung GmbH. zuzurechnen.

36

OGH 7 Ob 136/22h vom 25.1.2023

- Anmerkung:
 - Der OGH fügt noch einen interessanten Nebensatz in die Entscheidung ein: „Da die hier relevanten Vertragsbestimmungen von der vom VN beauftragten Versicherungsmaklerin in das vertragliche Geschehen eingeführt wurden, gehen Unklarheiten zu dessen Lasten“.
 - Liegt also eine sogenannte „Maklerklausel“ vor, deren Umfang mitunter sehr groß ist, geht die Zweifelsregel des § 915 ABGB nicht zu Lasten des Versicherers, sondern zu Lasten des VN.
 - Dies allerdings nur, wenn mit den Auslegungsregeln des § 914 ABGB nicht das Auslagen gefunden werden kann.

37

OGH 7 Ob 178/22k vom 25.1.2023

- Problem: Ausschlüsse in der Betriebshaftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Es ereignet sich ein Unfall, an dem ein von der L. GmbH. gehaltener Schwer-LKW und ein vom VN gemieteter, nicht kennzeichenpflichtiger Kettenbagger, der von einem Mitarbeiter des VN gelenkt wird, beteiligt sind.
 - Dabei lässt der Lenker des Baggers im Zuge des Beladevorganges einen Betonbrocken auf den LKW fallen. Die dadurch verursachte Erschütterung führt dazu, dass der Fahrer vom LKW fällt und sich verletzt.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

38

OGH 7 Ob 178/22k vom 25.1.2023

- Argument des Versicherers:
 - Der Schaden sei beim Be- und Entladen eines Kraftfahrzeuges entstanden und derartige Schäden seien ausgeschlossen (Kfz-Ausschluss).
- Parteien:

• Kläger	Versicherungsnehmer
• Beklagter	Versicherer
• Streitwert	Feststellung
- Ergebnis:

• I. Instanz	stattgegeben (LG Korneuburg)
• II. Instanz	bestätigt (OLG Wien)
• OGH	bestätigt

39

OGH 7 Ob 178/22k vom 25.1.2023

- Lösung:
 - Es kann im Einzelfall durchaus vorkommen, dass sowohl die Kfz-Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist, weil eine Verwendung des Fahrzeuges vorliegt, aber auch die allgemeine oder betriebliche Haftpflichtversicherung, weil der eng auszulegende Ausschlussbestand nicht vorliegt.
 - Wenn sich daher beim Be- und Entladen nicht primär die vom KFZ ausgehende Gefahr, sondern vor allem ein betriebliches Fehlverhalten verwirklicht hat, greift der Risikoausschluss nicht.

40

OGH 7 Ob 178/22k vom 25.1.2023

- Anmerkung:
 - Schon das Berufungsgericht war auf der (richtigen) Spur, dass hier eine Solidarhaftung vorliegt („Es kann den Bedingungen nicht zugesonnen werden, dass sich der Versicherer immer dann auf den Ausschluss berufen könne, wenn noch ein von einer anderen Person gehaltenes kennzeichenpflichtiges Fahrzeug in das Schadenereignis involviert gewesen sei und sich allenfalls auch die Gefahr dessen Verwendung realisiert habe“).
 - Der OGH zitiert auch richtig die Entscheidung 7 Ob 223/11m, die bei einem nahezu identen Sachverhalt von einer Doppelversicherung ausgeht, weil alle Fahrzeuge den selben Halter hatten.

41

OGH 7 Ob 33/23p vom 19.4.2023

- Problem: Ausschlüsse in der Privathaftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Die Ehefrau des VN hilft beim Rangieren eines im Eigentum des Sportfliegerclubs stehenden Segelflugzeuges auf dem Flugplatz in Fürstenfeld.
 - Sie schiebt händisch das Segelflugzeug im Hangar, dadurch bekommt die Haube einen Sprung.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

42

OGH 7 Ob 33/23p vom 19.4.2023

- Argument des Versicherers:
 - Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten seien ausgeschlossen.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 6.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (BG Güssing)
 - II. Instanz bestätigt (LG Eisenstadt)
 - OGH bestätigt

43

OGH 7 Ob 33/23p vom 19.4.2023

- Lösung:
 - Ein Segelflugzeug lässt sich – mangels Motors – nur durch Krafteinwirkung von außen bewegen.
 - Daraus folgt, dass jemand, der eine Krafteinwirkung ausübt, die dazu führt, dass das Segelflugzeug aus seiner gesicherten Parkposition bewegt wird, dieses Segelflugzeug im Sinne des Risikoausschlusses verwendet.

44

OGH 7 Ob 33/23p vom 19.4.2023

- Anmerkung:
 - Der OGH erwähnt als Fleißaufgabe, dass die Gefährdungshaftung nach dem LFG die zum EKHG wortgleiche Umschreibung der Haftungs-voraussetzungen („beim Betrieb“) benutzt.
 - Das ist zwar richtig, für den vorliegenden Fall aber irrelevant, weil die Ehefrau des VN ohnehin eine Verschuldenshaftung gemäß ABGB zu verantworten hat, sodass Fragen der Gefährdungshaftung obsolet sind.
 - Analog zum Kfz-Ausschluss ist der Begriff der Verwendung auch hier weiter als der Begriff des Betriebs.

45

Gefahr des täglichen Lebens

- OGH 7 Ob 158/22 vom 9.11.2022:
 - Der VN übernimmt es unentgeltlich und aus reiner Gefälligkeit, während der krankheitsbedingten Schließung des Cafés einer befreundeten Lokalbetreiberin im Abstand von 7 – 10 Tagen die Blumen zu gießen und nach der Post zu sehen.
 - Dabei verursacht er einen Wasserschaden.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab, weil keine Gefahr des täglichen Lebens vorliegt.

46

Lösung

- Für das Vorliegen einer Gefahr des täglichen Lebens ist nicht erforderlich, dass sie geradezu täglich auftritt. Vielmehr genügt es, wenn die Gefahr erfahrungsgemäß im normalen Lebenslauf immer wieder, sei es auch seltener, eintritt.
- Es darf sich nur nicht um eine ungewöhnliche Gefahr handeln.
- Die Übernahme einer als betrieblich oder gewerbsmäßig zu qualifizierenden Tätigkeit (fortdauernde Übernahme von Servicearbeiten) durch den Kläger lässt sich dem festgestellten Sachverhalt nicht entnehmen.

47

OGH 7 Ob 134/22i vom 9.11.2022

- Problem: Wiederherstellungsklausel in der Haushaltsversicherung
- Sachverhalt:
 - Am 29.1.2019 kommt es zu einem Brand in der Wohnung der VN, der das gesamte Inventar zerstört.
 - Der Neuwert des Inventars beträgt € 67.390, der Zeitwert € 49.871.
 - Der Versicherer bezahlt einen Teilbetrag von € 52.500 und lehnt weitere Zahlungen ab.

48

OGH 7 Ob 134/22i vom 9.11.2022

- Argument des Versicherers:
 - Die Wiederherstellung sei nicht gesichert.
- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 15.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz teilweise stattgegeben (HG Wien)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
 - OGH Revision zurückgewiesen

49

OGH 7 Ob 134/22i vom 9.11.2022

- Lösung:
 - Die einjährige Frist der AVB verstößt weder gegen § 864a ABGB noch gegen § 879 Abs 3 ABGB, zumal die Frist für die Anschaffung von Wohnungsinventar und Fahrnissen ausreichend bemessen ist und mit dem Schadensereignis zu laufen beginnt, sodass dem VN die Ausübung seiner Rechte nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.
 - Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, dass die von der Klägerin abgegebene Erklärung, sie werde der Beklagten nicht binnen Jahresfrist durch Vorlage von Rechnungen dokumentierte Beträge zurückzahlen, keine Sicherstellung im Sinne der AVB begründe, steht im Einklang mit der Rechtsprechung, weil damit die Wiederherstellung nicht gesichert ist.

50

OGH 7 Ob 134/22i vom 9.11.2022

- Anmerkung:
 - Im Gegensatz zur 3-Jahresfrist der Wiederherstellung bei Gebäuden ist die einjährige Wiederherstellungs- bzw Wiederbeschaffungsfrist in der Haushaltsversicherung bei einem Totalschaden der Wohnung sehr knapp.
 - Bereits die erste Instanz hat festgestellt, dass der Versicherer nicht verpflichtet ist, in Vorlage zu treten, sofern keine ausreichenden Belege zur Verfügung stehen, die eine Wiederherstellung des vernichteten Inventars als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen.
 - Es wird aber wohl reichen, beim Versicherer den plausiblen Eindruck zu erwecken, dass man sich mit der Neuwertspanne nicht ein „Körpergeld“ erwirtschaften möchte.

51

OGH 7 Ob 162/22g vom 23.11.2022

- Problem: Wiederherstellungsklausel in der Sachversicherung
- Sachverhalt:
 - Die VN betreibt ein Gletscherskigebiet.
 - Dort werden am 30. Oktober 2018 zwei Schlepplifte durch den Abgang einer Nassschneelawine derart massiv beschädigt, dass sie nicht weiter betrieben werden können.
 - Die VN errichtet im Jahr 2019 anstelle der beiden Schlepplifte eine Funifor-Bahn (Luftseilbahn mit zwei Seilen und einer großen Kabine).
 - Der Versicherer verweigert die Zahlung der Neuwertspanne.

52

OGH 7 Ob 162/22g vom 23.11.2022

- Argument des Versicherers:
 - Es handle sich bei der neuen Seilbahn nicht um ein gleichwertiges Objekt.
- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 2,300.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (LG Innsbruck)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Innsbruck)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

53

OGH 7 Ob 162/22g vom 23.11.2022

- Lösung:
 - Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, dass die anstelle der beiden Schlepplifte errichtete Luftseilbahn dem Gleichartigkeits- und Gleichwertigkeitsgebot nicht entspricht, bedarf keiner Korrektur, zumal die neue Bahn in ihrer Art und Gesamtgröße (z.B. Funifor-Stationen anstelle von Holzhütten) sowie unter Berücksichtigung der Errichtungskosten weit über eine (bloße) Modernisierung der Schleppliftanlagen hinausgeht.
 - Angesichts dieser gravierenden Unterschiede vermag an dieser Beurteilung auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich die Zweckbestimmung (Beförderung von Wintersportlern) und die Lifttrasse durch die Neuerrichtung der Seilbahn nicht geändert haben.

54

OGH 7 Ob 162/22g vom 23.11.2022

- Anmerkung:
 - Nach der ständigen Judikatur liegt eine Wiederherstellung dann vor, wenn ein dem zerstörten Objekt nach Lage, Gesamtgröße und Zweck vergleichbares neues Objekt errichtet wird, wobei es nicht erforderlich ist, dass sich die beiden Objekte in allen Einzelheiten gleichen.
 - Die Wiederherstellungsklausel enthält kein Modernisierungsverbot, die neu angeschafften Sachen müssen aber von gleicher Gesamtgröße, vergleichbarer Zweckbestimmung sowie Art und Güte sein.
 - Die Wiederherstellungsklausel soll nicht dazu dienen, mithilfe der Neuwertspanne ein deutlich höherwertigeres Objekt zu errichten.

55

Wiederherstellungsklausel

- **OGH 7 Ob 132/22w vom 9.11.2022:**
 - Am 20.7.2020 kommt es zu einem Totalschaden im versicherten Objekt.
 - Das Objekt diente als Garage/Lagerraum/Werkstatt einer Landwirtschaft.
 - Es kann nicht festgestellt werden, ob die Landwirtschaft fortgeführt wird, ebenso wenig steht fest, welche baulichen Maßnahmen im Hinblick auf eine zukünftige Bewirtschaftung ausgeführt werden.
 - Der Versicherer lehnt die Neuwertspanne ab.

56

Lösung

- Die „strenge Wiederherstellungsklausel“ impliziert ein Gleichartigkeits- und ein Gleichwertigkeitsgebot, sodass Sachen gleicher Zweckbestimmung, Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden müssen.
- Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, dass trotz des vom Kläger unterfertigten Bauvertrags die Wiederherstellung nicht gesichert ist, bedarf angesichts der vom Erstgericht getroffenen Negativfeststellung zu den tatsächlich beabsichtigten baulichen Maßnahmen keiner Korrektur.

57

OGH 7 Ob 220/22m vom 21.2.2023

- Problem: Obliegenheiten in der Leitungswasserversicherung
- Sachverhalt:
 - Das versicherte Hotel befindet sich in einer Hanglage. In den Untergeschossen befinden sich Zimmer mit Balkonen. Das 5. Untergeschoss ist über eine Straße zugänglich.
 - Im 5. Untergeschoss kommt es zur Beschädigung einer Wasserleitung, wodurch darin gelagerte Sachen der VN beschädigt werden.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

58

OGH 7 Ob 220/22m vom 21.2.2023

- Argument des Versicherers:
 - Waren, die unter Erdniveau aufbewahrt werden, müssen mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.
- Parteien:
 - Klägerin Versicherungnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 7.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (BG Silz)
 - II. Instanz bestätigt (LG Innsbruck)
 - OGH bestätigt

59

OGH 7 Ob 220/22m vom 21.2.2023

- Lösung:
 - Ein Raum ist dann unter Erdniveau, wenn dessen Fußboden niedriger liegt als das Gelände um das Gebäude; bei gestufter oder unebener Geländenumgebung, wenn er niedriger als die niedrigste Stelle des Geländes liegt.
 - Da im vorliegenden Fall das Fußbodenniveau des 5. UG auf der gesamten Vorderseite über Erdniveau situiert ist und das Wasser im Wege der Gebäudeöffnungen ungehindert abfließen konnte, war die Klägerin nicht verpflichtet, die beschädigten Waren mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

60

OGH 7 Ob 220/22m vom 21.2.2023

- Anmerkung:
 - Bereits die erste Instanz hat festgestellt, dass unter dem Wortlaut „unter Erdniveau“ Räumlichkeiten zu verstehen sind, die an allen vier Gebäudeseiten zur Gänze unter Erdniveau gelegen seien, nicht aber solche, die auf einer Seite gänzlich frei von Erdrich sind, sodass diese ebenerdig betreten werden können.
 - Dafür spricht auch der Umstand, dass das Wasser ungehindert, wenn auch Sachen beschädigend, aus dem Gebäude ausrinnen konnte.

61

Ausschlüsse in der Leitungswasserversicherung

- **OGH 7 Ob 184/22t vom 13.12.2022:**
 - Im Heizraum des versicherten Gebäudes ist ein Pufferspeicher installiert. Dabei handelt es sich um einen zylindrischen Behälter mit einem entsprechenden Volumen zur Aufnahme von Wasser.
 - Das Warmwasserrohr innerhalb des Pufferspeichers bricht.
 - Das dadurch aus der Rohrleitung austretende Wasser beschädigt den Pufferspeicher, sodass dessen Austausch notwendig ist.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab, weil Bruchschäden an angeschlossenen Einrichtungen ausgeschlossen sind.

62

Lösung

- Der Pufferspeicher ist eine angeschlossene Einrichtung im Sinne der Versicherungsbedingungen.
- Im vorliegenden Fall ist die (wasserführende) Rohrleitung innerhalb des Pufferspeichers gebrochen und hat diesen beschädigt.
- Da diese Rohrleitung ein Bestandteil der technischen Einheit „Pufferspeicher“ ist, liegt ein Bruchschaden an einer angeschlossenen Einrichtung und nicht ein Bruchschaden an einer wasserführenden Rohrleitung vor.

63

OGH 7 Ob 3/23a vom 19.4.2023

- Problem: Klauselkontrolle in der Reiseversicherung
- Sachverhalt:
 - Die Klägerin begehrt die Unterlassung der Verwendung von 18 AGB-Klauseln.
 - Nach teilweise unterschiedlichen Einschätzungen der Unterinstanzen gibt der OGH schließlich dem Klagebegehren hinsichtlich von 8 Klauseln statt und weist es hinsichtlich von 10 weiteren Klauseln ab.

64

OGH 7 Ob 3/23a vom 19.4.2023

- Argument der Klägerin:
 - Die Klauseln seien gröblich benachteiligend und intransparent.
- Parteien:

• Klägerin	Arbeiterkammer
• Beklagter	Versicherer
• Streitwert	Unterlassung
- Ergebnis:

• I. Instanz	teilweise stattgegeben (HG Wien)
• II. Instanz	teilweise stattgegeben (OLG Wien)
• OGH	teilweise stattgegeben

65

OGH 7 Ob 3/23a vom 19.4.2023

- Lösung:
 - Der OGH hat unter anderem folgende Klauseln als unzulässig angesehen:
 - Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden.
 - Der VN oder die versicherten Personen haben Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen.
 - Der VN oder die versicherte Person haben bei Erkrankung oder Unfall unverzüglich eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen.
 - Der VN oder die versicherte Person haben bei Erkrankung oder Unfall ein detailliertes ärztliches Attest oder Unfallbericht, eine Krankmeldung bei der Sozialversicherung und eine Bestätigung über verordnete Medikamente dem Versicherer zu senden.
 - Der VN oder die versicherte Person haben sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.

66

OGH 7 Ob 3/23a vom 19.4.2023

- Anmerkung:
 - Zulässig ist das sogenannte vorsatznahe Verhalten („Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird“) mit Hinweis auf die Zulässigkeit auch in der Haftpflichtversicherung.
 - Überraschend ist, dass der OGH gegen den Ausschluss für Ereignisse, die bei Ausübung einer Extremsportart auftreten, nichts einzuwenden hat.

67

OGH 7 Ob 203/22m vom 25.1.2023

- Problem: Ausschlüsse in der Reisetornoversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN muss einen Heli-Skiingurlaub in Alaska vom 28.3.2020 bis 4.4.2020 und einen Hin- und Rückflug von Seattle nach Alaska wegen der Ausbreitung des Coronavirus stornieren.
 - Am 18.3.2022 überknöchelt der VN, als er eine Stiege in seinem Wohnhaus hinuntergeht. Dabei zieht er sich eine Verletzung des rechten oberen Sprunggelenks zu, die zu seiner Reiseunfähigkeit führt.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

68

OGH 7 Ob 203/22m vom 25.1.2023

- Argument des Versicherers:
 - Kein Versicherungsschutz bestehe für Ereignisse infolge von Epidemien und Pandemien.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 6.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (BG für HS Wien)
 - II. Instanz bestätigt (HG Wien)
 - OGH bestätigt

69

OGH 7 Ob 203/22m vom 25.1.2023

- Lösung:
 - Das Einreiseverbot ist schon von der primären Risikoumschreibung zum Storno nicht umfasst. Mit der Verhängung des Einreiseverbotes hat sich daher kein im Rahmen der Stornoversicherung versichertes Ereignis verwirklicht.
 - Vor der Verletzung des Klägers lag somit auch noch gar kein Versicherungsfall vor. Ein Versicherungsfall ist erst mit der zur Reiseunfähigkeit führenden Verletzung des Klägers eingetreten.
 - Da die Verletzung des Klägers aber nicht auf die Pandemie zurückzuführen war, ist der Risikoausschluss auf ihn nicht anwendbar.

70

OGH 7 Ob 203/22m vom 25.1.2023

- Anmerkung:
 - Versicherungsfall nach den AVB ist eine plötzliche, unerwartete, schwere Krankheit oder eine Unfallverletzung des Versicherten, wenn sich daraus zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.
 - Wie der OGH richtig feststellt, ist eine Deckung wegen eines Einreiseverbotes ohnehin nicht gegeben, sodass der Ausschluss von Epidemien und Pandemien gar nicht relevant ist.
 - Hätte sich der VN nicht die Knöchelverletzung zugezogen, wäre keine Deckung aus der Reisetornoversicherung gegeben.

71

OGH 7 Ob 54/23a vom 24.5.2023

- Problem: Deckungsumfang in der Reiseversicherung
- Sachverhalt:
 - Bei zwei Versicherungen bestehe eine Reiseversicherung.
 - Die Bedingungen der beklagten Versicherung sehen vor, dass Rückholkosten von der auf der Mitgliedskarte angeführten Vertragsorganisation organisiert werden müssen, ansonsten werden maximal € 750,- vergütet.
 - Ein gemeinsamer Versicherter verunfallt in Japan.
 - Die klagende Versicherung begehrt von der beklagten Versicherung nach § 59 Abs 1 VersVG Ausgleich für die von ihr getragenen Rückholkosten.

72

OGH 7 Ob 54/23a vom 24.5.2023

- Argument des klagenden Versicherers:
 - Die Klausel, wonach die Rückholkosten nur dann zur Gänze ersetzt werden, sofern die Vertragsorganisation in Anspruch genommen wird, sei ungewöhnlich und gröblich benachteiligend.
- Parteien:

• Kläger	Versicherer
• Beklagter	Versicherer
• Streitwert	50.000
- Ergebnis:

• II. Instanz	abgewiesen (OLG Wien)
• OGH	ao Revision zurückgewiesen

73

OGH 7 Ob 54/23a vom 24.5.2023

- Lösung:
 - Die Klausel entspricht der vom VN gewollten Rechtsposition, seinen Mitgliedern Versicherungsschutz nur in dem genannten Ausmaß zu verschaffen.
 - Dies folgt bereits aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, dem gleichfalls nur die Begründung eines eingeschränkten Versicherungsschutzes zu Grunde liegt.
 - Eine gröbliche Benachteiligung liegt nicht vor.

74

OGH 7 Ob 54/23a vom 24.5.2023

- Anmerkung:
 - Der OGH lässt die Frage offen, ob der klagende Versicherer sich überhaupt auf die Unwirksamkeit der dem Vertragsverhältnis zwischen dem beklagten Versicherer und ihrem VN zugrunde gelegten Klauseln berufen kann.
 - Die Entscheidung hat für den klagenden Versicherer aber den Vorteil, dass bezüglich der gröblichen Benachteiligung Klarheit geschaffen wurde. Er hat nämlich in seinen Bedingungen selbst eine nahezu idente Klausel.

75

OGH 7 Ob 60/23h vom 24.5.2023

- Problem: Versicherungsfall in der Sturmversicherung
- Sachverhalt:
 - Im August 2020 verursacht ein Unwetter/Sturm das Einknicken eines im Garten stehenden aufblasbaren Pools und den schwallartigen Austritt einer großen Menge an Poolwasser.
 - Das Wasser schwemmt in einen Kellerfensterlichtschacht des Hauses, durchdringt das dortige - geschlossene - Kellerfenster in die Keller-räumlichkeiten und verursacht Schäden.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

76

OGH 7 Ob 60/23h vom 24.5.2023

- Argument des Versicherers:
 - Es liege kein Versicherungsfall vor.
- Parteien:

• Kläger	Versicherungsnehmer
• Beklagter	Versicherer
• Streitwert	26.000
- Ergebnis:

• I. Instanz	stattgegeben (HG Wien)
• II. Instanz	abgewiesen (OLG Wien)
• OGH	bestätigt

77

OGH 7 Ob 60/23h vom 24.5.2023

- Lösung:
 - Voraussetzung der Deckung ist, dass eine unmittelbare mechanische Einwirkung des Sturmes – etwa durch eine Sturmböe – den Schaden verursacht hat.
 - Wenn auch Mitursächlichkeit genügt, so muss doch das unmittelbare Auftreffen des starken Windes zum Schaden führen.
 - Gegenständlich ist der Schaden im Keller aber nicht durch eine rein mechanische Einwirkung des Sturmes verursacht worden, sondern durch das Einknicken des aufblasbaren Pools, wodurch schwallartig Poolwasser austrat.

78

OGH 7 Ob 60/23h vom 24.5.2023

- Anmerkung:
 - Nach den AVB deckt die Versicherung (erstens) den Schaden der direkten mechanischen Einwirkung des Sturmes, (zweitens) den durch eingestürzte oder getragene Sachen verursachten Schaden, sowie (drittens) den durch das Eindringen von Niederschlag durch eine vom Sturm verursachte Öffnung entstandenen Schaden.
 - De facto derselbe Sachverhalt war bereits Gegenstand der Entscheidung OGH 7 Ob 110/11v.

79

Spätfolgen von Covid-19 / 1

• OGH 7 Ob 62/23b vom 24.5.2023:

- Im Gastgewerbebetrieb der VN erkrankten Gäste an Covid-19.
- Die VN schließt ihren Betrieb, sie hat auch keine Beschäftigten mehr zur Verfügung, ein Teil war in Quarantäne, der andere abgereist.
- Aufgrund der Beschränkungen, die die Marktlage und nicht den konkreten versicherten Betrieb der VN betroffen haben, wie insbesondere Reiseverbote, Aufenthaltsverbote, Schließungen der Bergbahnen, hätte im fraglichen Zeitraum, auch wenn der versicherte Betrieb der VN offen gewesen wäre, kein Umsatz lukriert werden können.
- Der Versicherer lehnt die Deckung ab, weil die VN ohnehin keine Einnahmen lukrieren hätte können.

80

Lösung

- Stellen die durch den Ausbruch einer Seuche bewirkten Folgen (Veränderung der wirtschaftlichen Lage samt eines allenfalls damit verbundenen Ertragsrückgangs) das versicherte Risiko nicht dar, dann muss dem durchschnittlich verständigen VN auch klar sein, dass die – unabhängig von der Betriebsunterbrechung – durch das allgemeine Risiko des Auftretens der Seuche veränderte Marktsituation bei Beurteilung der Schadenshöhe zu berücksichtigen ist.
- Diese Regelung ist nicht gröblich benachteiligend.

81

Spätfolgen von Covid-19 / 2

• OGH 7 Ob 106/22x vom 28.9.2022:

- Der VN ist selbständiger Versicherungsmakler.
- Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie begehrt er den durch Umsatzrückgänge entstandenen Betriebsunterbrechungsschaden.
- Über den VN selbst wurde von der Behörde keine Quarantäne verhängt.
- Der Versicherer lehnt die Deckung ab, weil keine direkt den Versicherten treffende Verfügung oder Verordnung der Gesundheitsbehörde vorliege.

82

Lösung

- Bei einem Betretungsverbot ist dem Versicherten selbst weiterhin das Betreten seiner Betriebsräumlichkeiten, die Erbringung seiner Arbeitsleistung und damit die Aufrechterhaltung des Betriebes zumindest teilweise möglich, etwa durch Aktenbearbeitung oder Kommunikation mit Kunden per Post, E-Mail, Telefon oder über Videokonferenzen.
- Das Betretungsverbot richtete sich nicht konkret gegen den Versicherten persönlich und seine Arbeitsunfähigkeit bzw. Möglichkeit und damit auch nicht gegen seinen Betrieb.

83

OGH 7 Ob 153/22h vom 13.12.2022

• Problem: Rentenwahlrecht in der Lebensversicherung

• Sachverhalt:

- Nach den AVB des Versicherers hat der Bezugsberechtigte das Recht, anstelle der Auszahlung von Versicherungssumme und Gewinnbeteiligung die Zahlung einer lebenslänglichen Rente zu verlangen.
- Der Versicherer übermittelt jenen Kunden, deren Verträge diese Option enthalten, zum Ende der Vertragslaufzeit einen „Änderungsvorschlag für eine Sofortrente gegen Einmalprämie“ zur Ausübung des Rentenwahlrechtes.
- Der VKI begehrt unter anderem, dem Versicherer diese Praxis zu verbieten.

84

OGH 7 Ob 153/22h vom 13.12.2022

- Argument des VKI:
 - Der Versicherer gestalte den Vertrag nach seinem eigenen Ermessen, obwohl der VN das Recht habe, einen solchen Vertrag einseitig zustande zu bringen.
- Parteien:
 - Kläger Verein für Konsumenteninformation
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Unterlassung
- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (HG Wien)
 - II. Instanz teilweise abgewiesen (OLG Wien)
 - OGH bestätigt

85

OGH 7 Ob 153/22h vom 13.12.2022

- Lösung:
 - Entgegen der Ansicht des Klägers verlangt die Beklagte mit dem Änderungsvorschlag nicht den Abschluss eines neuen Rentenversicherungsvertrages.
 - Das widerspräche gerade einem Grundelement für das zu beurteilende Rentenwahlrecht, anstelle der Kapitalauszahlung und kostenträchtigem Neuabschluss (insbesondere neuer Versicherungssteuer) mittels desselben Vertrages die Kapital- in eine Rentenleistung überzuführen.
 - Vielmehr handelt es sich bei der Vereinbarung über eine Rentenleistung um eine Vertragsänderung.
 - Es kann nicht erkannt werden, warum die Formulierung „Änderungsvorschlag für eine Sofortrente gegen Einmalprämie“ der Klauselkontrolle nicht standhalten soll.

86

OGH 7 Ob 153/22h vom 13.12.2022

- Anmerkung:
 - Mit derselben Thematik hat sich der OGH bereits in 7 Ob 160/20h und 7 Ob 97/22y auseinandergesetzt. Dort wurden ähnliche Klauseln vom VKI in Bausch und Bogen bekämpft und vom OGH als intransparent gestrichen.
 - Nach heftiger Kritik in der Literatur (insbesondere *Perner/Spitzer* in *VersRdSch* 2021/7-8 und *Schauer* in *ZVers* 2022, 1 ff) erachtet der OGH nun die mangelnde Bestimmtheit der Rentenhöhe zwar noch immer als intransparent, lässt aber wenigstens das Wahlrecht als solches zu.
 - Diesbezüglich ist der VKI eindeutig über das Ziel hinausgeschossen und es wird eine kundenfreundliche Lösung möglich.

87

OGH 7 Ob 210/22s vom 21.2.2023

- Problem: Leistungskürzung in der Krankenversicherung
- Sachverhalt:
 - Der Versicherer kündigt dem VN an, den Selbstbehalt zu erhöhen.
 - Als Grund gibt er an: Allgemeine häufige Inanspruchnahme von Leistungen; Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung.
 - Der VN begehrt, dem Versicherer die vorgenommene Erhöhung des Selbstbehaltes zu verbieten.

88

OGH 7 Ob 210/22s vom 21.2.2023

- Argument des VN:
 - Das Ausmaß der Reduktion sei nicht nachvollziehbar. Der Versicherer hätte eine mathematische Aufschlüsselung vornehmen müssen, aus der sich der neue Selbstbehalt errechnen lasse.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Unterlassung
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (HG Wien)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
 - OGH aufgehoben

89

OGH 7 Ob 210/22s vom 21.2.2023

- Lösung:
 - Nach den Erläuterungen zu § 259 VAG ist dem VN das Ausmaß und eine kurze Beschreibung der Gründe einer vollzogenen Prämienanpassung mitzuteilen. Die von der Beklagten abgegebene Anpassungserklärung ist diesen Vorgaben entsprechend und damit ausreichend.
 - Unabhängig von der Möglichkeit der Verbandsklage nach § 178g VersVG steht es aber auch den einzelnen VN frei, sich gegen eine gesetz- oder vertragswidrige Vertragsanpassung durch den Versicherer zur Wehr zu setzen.
 - In diesem Sinn wird das Erstgericht die Rechtssache im fortgesetzten Verfahren mit den Parteien zu erörtern und die Vertragsänderung durch die Beklagte – wohl unter Beiziehung eines Sachverständigen – zu überprüfen haben.

90

OGH 7 Ob 210/22s vom 21.2.2023

- Anmerkung:
 - § 178f VersVG regelt, unter welchen Voraussetzungen der Versicherer berechtigt ist, die Prämie nach Vertragsabschluss einseitig zu erhöhen oder den Versicherungsschutz einseitig zu ändern.
 - Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen mit dem Hinweis auf die bis dato offene Frage, ob dem VN die für die Änderung maßgeblichen Umstände nachvollziehbar darzulegen sind.
 - Dies wurde vom OGH bejaht, sodass dem zweiten Rechtsgang mit Interesse entgegengeblickt werden kann.

91

Ausschlüsse in der Krankenversicherung

- **OGH 7 Ob 202/22i vom 25.1.2023:**
 - Die VN lässt eine Brustvergrößerung durchführen.
 - 2 Jahre später wird ein Tumor prognostiziert und behandelt.
 - Nach 2 weiteren Jahren entsteht eine Kapselfibrose, die im Zuge einer Operation entfernt wird.
 - Der Versicherer lehnt die Kosten für diese Operation ab, weil nach den AVB kein Versicherungsschutz besteht für kosmetische Behandlungen und Operationen und deren Folgen.

92

Lösung

- Ein Umstand ist für einen Erfolg ursächlich, wenn er ihn herbeiführt, ihn bewirkt hat.
- Nach der Formel der *conditio sine qua non* ist zu fragen, ob der Erfolg auch ohne den zu prüfenden Umstand eingetreten wäre.
- Grundsätzlich genügt schon Mitursächlichkeit eines ausgeschlossenen Umstandes, um den vereinbarten Risikoausschluss greifen zu lassen.
- Nach den den OGH bindenden Feststellungen war die Brustvergrößerung der Klägerin jedenfalls (mit)ursächlich für das Entstehen der Kapselfibrose.

93

OGH 7 Ob 190/22z vom 25.1.2023

- Problem: Obliegenheiten in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN wurde nach dem Unfall von zwei Ärzten des Versicherers untersucht. Ein Arzt erachtete beim VN eine Invalidität von 100% für gegeben. Der andere Arzt kam zum Ergebnis, dass die Mitwirkung nicht unfallkausaler Einflüsse mindestens 50% betragen haben.
 - Weder die vom Versicherer beauftragten Ärzte noch der Versicherer forderten vom VN vorprozessual die Vorlage ergänzender Unterlagen.
 - Erstmals während des Verfahrens forderte der Versicherer vom VN, er möge die Krankengeschichte vollständig seit dem 1.1.2007 vorlegen. Der VN ist dieser Forderung nicht nachgekommen.

94

OGH 7 Ob 190/22z vom 25.1.2023

- Argument des Versicherers:
 - Er sei wegen Verletzung der Auskunftspflicht leistungsfrei.
- Parteien:

• Kläger	Versicherungsnehmer
• Beklagter	Versicherer
• Streitwert	275.000
- Ergebnis:

• I. Instanz	stattgegeben (LG für ZRS Graz)
• II. Instanz	bestätigt (OLG Graz)
• OGH	bestätigt

95

OGH 7 Ob 190/22z vom 25.1.2023

- Lösung:
 - Die Auskunftspflicht endet mit der Ablehnung des Entschädigungsanspruches durch den Versicherer.
 - Dies gilt freilich nicht, wenn der Versicherer nach der Ablehnung zu erkennen gibt, er lege gleichwohl noch Wert auf die Erfüllung der Obliegenheit, und dies zumutbar erscheint.
 - Allerdings hat die Beklagte ein derartiges Aufklärungsbedürfnis nicht dargelegt. Sie hielt es nach Einholung der Privatgutachten nicht für notwendig, ergänzende Unterlagen zu fordern, obwohl sich die Sachlage seither nicht geändert hat.

96

OGH 7 Ob 190/22z vom 25.1.2023

- Anmerkung:
 - Grundsätzlich können Obliegenheitsverletzungen auch im Deckungsprozess geltend gemacht werden. Der Versicherer ist nicht gezwungen, vor dem Deckungsprozess quasi alle Karten auf den Tisch zu legen.
 - Die erste Instanz war der Ansicht, dass den VN deshalb keine Obliegenheitsverletzung trifft, weil der gerichtlich bestellte Sachverständige es ebenfalls nicht für notwendig empfunden hat, Krankengeschichten beizuholen. Dies kann so allerdings nicht stimmen, weil der Gerichtssachverständige dem Versicherer nicht zuzurechnen ist.
 - Anders ist es natürlich bei den vom Versicherer vorprozessual bestellten Sachverständigen, die die Vorlage von ergänzenden Krankengeschichten auch nicht für notwendig erachtet haben.

97

OGH 7 Ob 209/22v vom 13.12.2022

- Problem: Versicherungsleistung in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Nach den AVB wird im Falle dauernder Invaldität die Versicherungsleistung ab 25%iger Invaldität progressiv steigend nach folgendem Schema erbracht: „Der 25% übersteigende und 50% nicht übersteigende Invalditätsgrad wird vervierfacht, der 50% übersteigende und 75% nicht übersteigende Invalditätsgrad wird versechsfacht“.
 - Nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen erleidet die VN nach einem Unfall eine unfallbedingte Dauerinvaldität von 20%.
 - Der Versicherer lehnt eine höhere Leistung ab.

98

OGH 7 Ob 209/22v vom 13.12.2022

- Argument der VN:
 - Nach ihrer subjektiven Einschätzung betrage die Invaldität 51%.
- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 160.000
- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Wien)
 - OGH ao Revision zurück gewiesen

99

OGH 7 Ob 209/22v vom 13.12.2022

- Lösung:
 - Die von den Vorinstanzen vorgenommene Feststellung des Invalditätsgrades im Sinne der Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Funktionsfähigkeit nach medizinischen Gesichtspunkten stellt eine Tatfrage dar, die im Revisionsverfahren nicht überprüft werden kann.
 - Soweit die Klägerin die Feststellung der unfallbedingten Dauerinvaldität von 20% bemängelt, bekämpft sie unzulässigerweise die durch die Ergebnisse der Sachverständigengutachten gemachte Beweiswürdigung der Vorinstanzen.

100

OGH 7 Ob 209/22v vom 13.12.2022

- Anmerkung:
 - Diese Entscheidung wäre als Einzelfall nicht weiter interessant, wenn nicht der Verdacht bestünde, dass die AVB intransparent sind.
 - Es ist klar, dass die Versicherungsleistung ab einer Invaldität von 25% progressiv steigt.
 - Es ist aber nicht klar, wie die oben unter dem Sachverhalt dargestellte Regelung zu verstehen ist. Wird z.B. der 25% übersteigende und 50% nicht übersteigende Invalditätsgrad komplett vervierfacht oder nur jener Teil, der 25% übersteigt?

101

Versicherungsfall in der Unfallversicherung

- OGH 7 Ob 212/22k vom 25.1.2023:
 - Der VN, ein Polizeibeamter, kommt am 10.2.2020 beim Snowboarden zu Sturz. Dabei wird das vordere Kreuzband links ruptiert, weiters besteht eine mediale Meniskusruptur links.
 - Am 5.8.2020 zieht er sich bei einem Auswahlverfahren der Cobra beim Sprung von einer Kletterwand eine weitere Knieverletzung links zu.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab, weil kein Unfall vorliege.

102

Lösung

- Gemäß Artikel 6.1 der AVB handelt es sich bei einem Unfall um ein plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person einwirkendes Ereignis, wodurch diese unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- In Artikel 6.2 der AVB werden eine Reihe weiterer Umstände umschrieben, welche auch als „Unfall“ gelten.
- Liegen die in Artikel 6.2 genannten körperlichen Verletzungen vor, besteht Versicherungsschutz ohne Hinzutreten der in Artikel 6.1 geforderten weiteren Voraussetzungen.

103

Invaliditätsleistung in der Unfallversicherung

• OGH 7 Ob 28/23b vom 22.3.2023:

- Die VN erleidet am 6.3.2014 einen Unfall.
- Gegenstand des Revisionsverfahrens ist nur mehr die Frage der Leistungspflicht des Versicherers für eine (weitere) 10%ige dauernde Invalidität wegen der durch den Unfall verursachten Kopfschmerzen.

104

Lösung

- Dauerinvalidität in der Unfallversicherung erfordert, dass die Invalidität auf Lebensdauer feststeht.
- Nur wenn sich innerhalb eines Jahres nach dem Unfall diese Prognose ergibt, ist die erste Voraussetzung für eine etwaige Leistungspflicht des Versicherers erfüllt.
- Ändert sich die Prognose erst zu einem späteren Zeitpunkt in Richtung Dauerinvalidität, dann besteht kein Anspruch.

105

Ausschlüsse in der Unfallversicherung

• OGH 7 Ob 65/23v vom 24.5.2023:

- Die VN erleidet bei einem Verkehrsunfall Verletzungen an der Halswirbelsäule, die zu einer dauernden Invalidität führen.
- Sie behauptet eine psychische Belastung, die zu einer weiteren Funktionsbeeinträchtigung in Form eines Tinnitus geführt haben soll.
- Der Versicherer lehnt diesbezüglich die Deckung ab, weil seelische Fehlhaltungen nicht als Unfallfolge gelten.

106

Lösung

- Es liegt nur dann eine von der Versicherungsdeckung umfasste Störung des Nervensystems vor, wenn sie organische Ursachen hat.
- Wird das Nervensystem nicht organisch geschädigt, sondern entsteht eine Neurose nur aufgrund der psychischen Haltung des Geschädigten zum Unfall und seinen Folgen, so ist die Deckung ausgeschlossen.

107

Abgaskandal und RS-Versicherung

108

Fahrzeug-RS / Deckung

OGH 7 Ob 91/22s vom 29.6.2022

- Der Fahrzeugrechtsschutz umfasst die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen.
- Darunter fallen alle Schäden, die zeitlich, räumlich oder funktional in einem adäquat kausalen Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeuges als Transport- und Fortbewegungsmittel stehen.
- Die bloße Haltung eines Fahrzeuges als Statussymbol betrachtet hingegen auch ein durchschnittlich verständiger VN nicht als bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeuges.

109

Fahrzeug-Vertrags-RS / Deckung

OGH 7 Ob 91/22s vom 29.6.2022

- Der Fahrzeug-Vertragsrechtsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die versicherte Fahrzeuge betreffen.
- Inwieweit ein Ersatzanspruch gegen den Hersteller des Kfz aus der Verletzung vertraglicher Pflichten hergeleitet werden soll, ist nicht zu erkennen, eine Deckungspflicht für einen solchen Ersatzanspruch erfolgt nicht.

110

Allgemeiner Schadenersatz-RS / Deckung

OGH 7 Ob 91/22s vom 29.6.2022

OGH 7 Ob 29/22y vom 24.8.2022

OGH 7 Ob 149/22w vom 9.11.2022

OGH 7 Ob 191/22x vom 23.11.2022

OGH 7 Ob 45/23b vom 24.5.2023

- Die Bestimmung, wonach der Versicherungsschutz nicht Fälle umfasst, welche bei VN in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft eintreten, ist ein Deckungsabgrenzungsausschluss.
- Diese Ausschlüsse haben nur die Aufgabe, bestimmte Risiken aus einem Baustein ausgliedern, um sie einem anderen zuzuordnen.
- Da das betroffene Risiko weder von der positiven Deckungsumschreibung des Fahrzeugrechtsschutzes noch von jener des Fahrzeug-Vertragsrechtsschutzes umfasst und dort auch nicht versicherbar ist, kommt der Deckungsabgrenzungsausschluss nicht zum Tragen.

111

Wo besteht Deckung?

- Anspruch gegen den Verkäufer:
 - Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz
- Anspruch gegen den Hersteller:
 - Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz

112

Versicherungsfall

OGH 7 Ob 32/18h vom 4.7.2018

- Der Zeitpunkt, in dem die Produzentin begonnen hat, in ihren Motoren abgaswertverfälschende Software einzubauen, hat keinerlei Auswirkungen auf die Rechtsposition der VN.
- Versicherungsfall ist im Falle des serienmäßigen Einbaues eines nicht rechtskonformen Bauteils der einzelnen Sache der Zeitpunkt des Kaufes der mangelhaften Sache durch den VN.
- Erst damit beginnt sich auch die vom Rechtsschutzversicherer in Bezug auf den VN konkret übernommene Gefahr zu verwirklichen.

113

Anspruch gegen den Hersteller / Ausschlüsse

OGH 7 Ob 95/21b vom 7.7.2022

- Der VN möchte im Zuge des „Pkw-Abgasskandals“ den Hersteller klagen.
- Er stützt sein Begehren unter anderem auf unlauteren Wettbewerb.
- Der Versicherer lehnt die Deckung ab, weil die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes ausgeschlossen sind.
- Lösung:
 - Auch ein Verbraucher, der das Opfer unlauteren Wettbewerbs geworden ist, hat bereits de lege lata Schadenersatzansprüche nach dem UWG gegen den unlauteren Wettbewerber. Diese sind jedoch ausgeschlossen.

114

Anspruch gegen den Hersteller / Erfolgsaussichten

OGH 7 Ob 61/22d vom 29.6.2022

OGH 7 Ob 129/22d vom 24.8.2022

OGH 7 Ob 130/22a vom 28.9.2022

OGH 7 Ob 165/22y vom 9.11.2022

OGH 7 Ob 53/23d vom 19.4.2023

OGH 7 Ob 82/83v vom 24.5.2023

- Der VN begehrt Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung eines auf § 1295 Abs 2 ABGB sowie § 874 ABGB gestützten Anspruches auf Ersatz des Minderwerts des KFZ.
- Lösung:
 - Das Vorbringen ist nicht unschlüssig, es besteht eine nicht ganz entfernte Möglichkeit des Erfolgs und der von der Beklagten erhobene Einwand, der VN hätte das Fahrzeug auch in Kenntnis der Softwaremanipulation nicht um einen geringeren Preis erworben, ist als Tatfrage im Haftpflichtprozess zu beurteilen und daher für die Deckungspflicht unbeachtlich.

115

Anspruch gegen den Hersteller / Erfolgsaussichten

OGH 7 Ob 65/22t vom 24.8.2022

- Der VN kauft ein „abgasgeschädigtes“ Kfz um 45.380 und verkauft es nach 3 ½ Jahren privat um 28.500.
- Er möchte vom Hersteller Schadenersatz in der Höhe von 13.614.
- Der Versicherer lehnt die Deckung ab, weil auf den Schaden in Höhe von 30% auch 30% des Weiterverkaufspreises angerechnet werden müssten, daher sei ein Prozess mit einer höheren Berechnung des Schadens aussichtslos.
- Lösung:
 - Zur Frage, ob – und gegebenenfalls in welcher Höhe – sich im Zusammenhang mit dem „Abgaskandal“ ein Geschädigter den Erlös aus der Weiterveräußerung des Fahrzeugs als Vorteil anrechnen lassen muss, hat der OGH noch nicht Stellung genommen.

116

Anspruch gegen den Hersteller / Erfolgsaussichten

OGH 7 Ob 64/22w vom 29.6.2022

- Der VN ist Leasingnehmer eines „abgasgeschädigten“ Pkw.
- Er möchte Ansprüche gegen den Hersteller richten.
- Der Versicherer lehnt die Deckung mangels Erfolgsaussichten ab.
- Lösung:
 - Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, es bestehe keine Aussicht auf Erfolg, ist nicht korrekturbedürftig, behauptet der VN im Deckungsprozess doch keine konkreten Tatsachen zum Inhalt des Leasingvertrages, aus denen sich schlüssig ableiten ließe, warum er als Leasingnehmer zur Geltendmachung des behaupteten Schadenersatzanspruches gegen den Hersteller des Fahrzeuges aktiv legitimiert ist.

117

Anspruch gegen den Hersteller / Erfolgsaussichten

OGH 7 Ob 152/22m vom 9.11.2022

(ähnlich OGH 7 Ob 55/23y vom 19.4.2023)

- Der VN begehrt die Feststellung, dass ihm der Versicherer „Deckungsschutz für die klageweise Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Kauf des Audi A6 Avant 3.0 TDI Sport Quattro um € 45.853,85 gegen die A. AG und den Verkäufer“ zu gewähren habe.
- Der Versicherer lehnt die Deckung mangels Erfolgsaussichten ab.
- Lösung:
 - Aus den vom Kläger zu seiner beabsichtigten Klagsführung aufgestellten Behauptungen lässt sich nicht im Ansatz ein spezifiziertes – eine Haftung der Verkäuferin und/oder der Herstellerin begründendes – Sachbegehren ableiten. Die Beklagte hat damit die fehlende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klagsführung dargelegt.

118

Anspruch gegen den Hersteller / Verjährung

OGH 7 Ob 98/22w vom 24.8.2022

- Der VN erwirbt 2013 ein „abgasgeschädigtes“ Kfz.
- Im Februar 2017 erfolgt ein Softwareupdate.
- Im Mai 2020 möchte er gegen den Hersteller gerichtlich vorgehen.
- Der Versicherer lehnt die Deckung wegen Verjährung ab.
- Lösung:
 - Der Kläger ging davon aus, dass durch die Aufspielung des Software-Updates der bei Erwerb des Fahrzeuges vorliegende Mangel behoben würde. Es zeichnete sich für ihn zu diesem Zeitpunkt noch keine Notwendigkeit zur Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen so konkret ab, dass er mit dem Entstehen von Rechtskosten rechnen musste.

119

Ansicht des EuGH (C-100/21)

- EU-Abgasvorschriften gelten auch für Verbraucher.
- Bewusste Täuschung ist nicht erforderlich.
- Auch vom Hersteller kann eine Rückabwicklung verlangt werden.
- Die Mitgliedstaaten müssen einen Anspruch auf Schadenersatz vorsehen, wenn dem Käufer durch die Abschalteneinrichtung ein Schaden entstanden ist
- Die Höhe des Schadenersatzes müssen nationale Gerichte festlegen.
- „Verbraucherschützer rechnen nun mit einer Klageflut, die über Autobauer hereinbrechen könnte.“ (Zitat „Die Presse“, 22.3.2023)

120

Haftung des Herstellers?

OGH 1 Ob 198/20d vom 27.11.2020

- Dem Kläger ist der Nachweis, wegen der Mängelschäden des Beklagten einen Vertrag mit ungewolltem Inhalt – mit allen damit allenfalls verbundenen Nachteilen – abgeschlossen zu haben, nicht gelungen.
- Ist aber bereits der Kausalitätsbeweis misslungen, stellen sich die umfassend erörterten Fragen der Schadensberechnung nicht mehr.

121

Haftung des Herstellers?

OGH 9 Ob 53/20i vom 25.11.2020

- Mangels konkreten Vorbringens sei unklar, inwieweit der Kläger überhöhte Leasingraten bezahlt habe.
- Auch für die Beurteilung, ob sich ein allfälliger Substanzschaden im Vermögen des Leasinggebers verwirklicht habe oder im Weg der Drittschadensliquidation auf den Leasingnehmer überwälzt worden sei, sei eine Kenntnis des Inhalts des Leasingvertrags erforderlich.

122

Haftung des Herstellers?

OGH 9 Ob 33/22a vom 20.6.2022

- Der Einbau einer unzulässigen Abschaltvorrichtung begründet für sich allein noch keinen Schaden des Käufers.
- Er hat keinen vermögenswerten Nachteil erlitten, wenn der von ihm bezahlte Kaufpreis für das Kfz nicht überhöht war und er auch beim Wiederverkauf keine Wertminderung in Kauf nehmen musste.
- Zitat Berufungsgericht (OLG Linz): „Käufer am österreichischen Markt haben sich nie darum gekümmert, ob ein Fahrzeug vom Dieselskandal betroffen sei oder nicht.“

123

OGH 10 Ob 2/23a vom 25.4.2023

- Da ein individueller Käufer eines Kraftfahrzeugs einen Anspruch darauf hat, dass dieses Fahrzeug nicht mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet ist, ist primär an eine Beseitigung dieser unzulässigen Abschaltvorrichtung zu denken.
- Wird dies nicht angeboten, hat eine Zug-um-Zug-Abwicklung zu erfolgen.
- Im Zuge der Vorteilsanrechnung muss sich der Geschädigte die tatsächliche Nutzung anrechnen lassen.
- Die Berechnung erfolgt auf einer linearen Abwertung auf Grund der gefahrenen Kilometer.

124

OGH 10 Ob 2/23a / Berechnung des Nutzungsentgelt

- | | |
|--------------------|----------|
| • Kaufpreis | 26.890 |
| • Restlaufleistung | 249.500 |
| • Nutzung | 70.180 |
| • Nutzungsentgelt | 7.563,69 |

125

OGH 10 Ob 16/23k vom 25.4.2023

- Ein Schadenseintritt wäre lediglich dann zu verneinen, wenn das objektiven Verkehrserwartungen nicht genügende Fahrzeug dennoch konkret dem Willen des Käufers entsprach.
- Im vorliegenden Fall kann nicht abschließend beurteilt werden, ob dem Kläger ein ersatzfähiger Schaden entstanden ist.
- Vorinstanzen (LG Linz, OLG Linz): „Der Kläger hätte das Fahrzeug bei Kenntnis der programmierten Abschaltvorrichtung gleichfalls gekauft.“

126

Konsequenzen?

Quelle: „Die Presse“

- RA Michael Poduschka:
 - „Diese Entscheidung ist der Löser für sämtliche Verfahren“.
- RA Claus Goldenstern:
 - „Hunderttausende Österreicher können von dieser Entscheidung profitieren und nun Entschädigungsansprüche durchsetzen.“

127

Ein aufgeblähter Skandal?

- „Die Presse“ vom 28.2.2023:
 - 360.000 Fahrzeuge sind in Österreich betroffen.
 - Der VKI vertritt 10.000 Betroffene in 16 Sammelklagen.
 - Dazu kommen 1.300 Einzelverfahren.
 - Aktuell gäbe es bis zu 20.000 Streitfälle.

128



Zusammenfassung

- RS-Deckung:
 - Gegen den Verkäufer aus dem Fahrzeug-Vertrags-RS;
 - Gegen der Hersteller aus dem allgemeinen Schadenersatz-RS;
 - Mangelnde Erfolgsaussichten können nur ausnahmsweise eingewendet werden.
- Rückabwicklung:
 - Sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen den Hersteller;
 - Erfolgsaussichten richten sich nach dem Einzelfall;
 - Eigennutzung linear zu berechnen.
- Wertminderung bei Weiterbenutzung des Kfz:
 - Noch keine Judikatur bekannt.

130

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

w.reisinger@schadenconsult.at